

Pfund Gold) Strafen an und steht damit in den dreißiger Jahren ganz isoliert da. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren solche gemischten Strafandrohungen noch üblich und zwar in Wendungen mit *indignatio*, *ira* oder *offensa*. Die Androhung geistlicher Strafe begegnet zu diesem Zeitpunkt noch ziemlich wahllos in Kanzlei- und Empfängerausfertigungen. In den Diplomen Philipps von Schwaben tritt sie immerhin noch vierzehnmal auf, wobei die Kanzleitexte mit elf zu drei Fremdausfertigungen (BF 12, 56, 108) bei weitem überwiegen. Die Ankündigung dieser Strafart in den Urkundentexten stand ganz im Belieben des einzelnen Notars. Einige Kanzleinotare deutscher Herkunft gebrauchen sie und führen sie noch längere Zeit. Andere Kanzlisten, besonders die Italiener, kennen sie nicht mehr. In der Kanzlei König Philipps wandte sie der Notar PhC noch öfter an und zwar in Ausdrücken wie *ira omnipotentis Dei* und *ira tremendi iudicis*. Unter Otto IV. ging die Zahl der Diplome mit dieser Strafankündigung auf sieben Texte zurück. Fünf von ihnen stammen von demselben Kanzleinotar OA = PhC. Zwei Diplome (BF 339, 420) haben vermutlich die Empfänger zu Verfassern. In dem von einem Italiener herührenden BF 420 wird dem Übertäter mit dem Hinweis auf biblische Beispiele sogar der ewige Fluch angedroht. Diese Verfluchung fällt auf, denn die italienischen Notare hatten schon längere Zeit zuvor von der Ankündigung geistlicher Strafen Abstand genommen. Unter Friedrich II. kam es mit 29 Fällen, die vorwiegend der Zeit vor 1220 angehören, noch einmal vorübergehend zu einer Steigerung der geistlichen Strafandrohungen. 21 von den 29 Diplomen sind sichere Kanzleiausfertigungen²⁴. Im Grunde war es das ältere deutsche Schreibpersonal, das in seinen Texten

²⁴) Auch jetzt stellen die von dem Kanzlisten F 4 gefertigten Texte (BF 711–1029) die größte Zahl von Diplomen mit Ankündigung geistlicher Strafen (12) dar. In weitem Abstand mit fünf Stücken folgen die Texte des Kanzleinotars F 2 (BF 837, 897, 901, 910, 950). Er und F 6, der BF 902 und 1066 verfaßte, sind ebenfalls Deutsche. Deutscher Herkunft ist auch KA, der 1236 in die Strafformel des einer Vorurkunde folgenden BF 2167 die Worte *summi dei* einfügte. KA, kurz zuvor in die Kanzlei Friedrichs II. übernommen, war vermutlich mit den Kanzleibräuchen noch nicht sehr vertraut und hielt sich an ältere Muster. Vom Kanzleipersonal haben außerdem ein Italiener, F 9, mit BF 959 und der der Herkunft nach unsichere F 12 mit BF 1067 Strafformeln dieser Art verfaßt. Die restlichen Fälle verteilen sich auf zwei Vorurkundenbenützigungen (BF 690, 1297) und vier Empfängerausfertigungen (BF 736, 1256, 1257, 2258). Die Festlegung der weltlichen Strafe in BF 2016 auf 100 Pfund Gold war früher öfters üblich und kommt auch in den dreißiger Jahren noch immer vor (s. BF 1991, 1997, 2003, 2006, 2092).